

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeinde Büchenbach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem BG Heuweg über ein Regenrückhaltebecken, Fl.Nr. 557/4, Gmkg. Büchenbach in den Sauweihergraben (Gew. III. Ordnung), durch die Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Büchenbach hat im Zuge der Neugenehmigung die Niederschlagswassererschließung im Baugebiet Heuweg überrechnen lassen. Um den heutigen Vorgaben zu entsprechen, sind keine Anpassungen notwendig. Die Niederschlagswässer der angeschlossenen Grundstücke werden über Retentionszisternen mit einem Gesamtvolumen von 84 m³ und Oberflächenwasserkanälen in ein Regenrückhaltebecken (164 m³) ohne Dauerstau entwässert. In diesem wird es gepuffert und auf 26 l/s gedrosselt bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 557/4, Gmkg. Büchenbach in den Sauweihergraben abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 156 l/s in das Gewässer eingeleitet. 6 Baugrundstücke entwässern direkt in den Sauweihergraben. Das Niederschlagswasser dieser Grundstücke wird jeweils über eine Retentionszisterne mit einem Volumen von 4 m³ und einem Drosselabfluss von 0,5 l/s abgeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 20.02.2025 bis 21.03.2025

bei der Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach,
Zimmer Nr. 3.02 (Bauamt),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf

der Internetseite der Gemeinde Büchenbach eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/wasserrechtsverfahren/aktuelle-wasserrechtsverfahren>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum **04.04.2025**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Büchenbach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

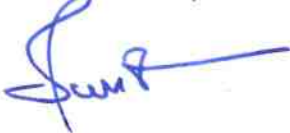
dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Büchenbach, den 10.02.2025



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister

Aushang am:	12.02.2025
Nicht abzunehmen vor:	05.04.2025
Abgenommen am:	09.04.2025